



Hannover

Keen Law Rechtsanwalts GmbH
Märkisches Ufer 38/40
10179 Berlin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

3 O 232/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Durchwahl

0511 347-2862

Datum

22.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Wöstefeld
Justizobersekretärin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Volgersweg 65
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis
12.00 Uhr

Telefon
0511 / 347 0
Telefax
0511 347-3559

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur
Barrierefreiheit des Dienstgebäudes, zum
elektronischen Rechtsverkehr und zu
möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden
Sie im Internet unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Bankverbindung

[REDACTED]

INFOService Niedersächsische Justiz
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur
Justiz, keine Rechtsberatung)
infoservice@justiz.niedersachsen.de



[REDACTED]
Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

3 O 232/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Keen Law Rechtsanwalts GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]
erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus übergegangenem Recht auf Rückzahlung geleisteten Rechtsanwalts honorars und sonstiger Rechtsverfolgungskosten in Höhe von insgesamt in Anspruch.

Der Beklagte vertrat die bei der jetzigen Klägerin rechtsschutzversicherte [REDACTED] dem Aktenzeichen 30 O 149/21 geführt.

Die [REDACTED] hatte am 20. Juli 2015 einen Mercedes GLK 220 CDI mit einem Kilometerstand von 15.335 Kilometern erworben.

Auf die Deckungsanfrage des Beklagten hin, erteilte die Klägerin am 24. März 2021 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren. Nach einer weiteren Deckungsanfrage des Beklagten, erteilte die Klägerin am 20. Oktober 2021 Deckungsschutz.

Der Beklagte machte die vermeintlichen Ansprüche der [REDACTED] außergerichtlich sowie in der I. Instanz gerichtlich geltend. Der Rechtsstreit ging verloren und endete mit der alleinigen vollumfänglichen Kostentragungspflicht aller im Rechtsstreit angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die [REDACTED].

Die Klägerin behauptet, sie habe aufgrund der detailreichen Darstellungen des Beklagten zu den Einrichtungen der unzulässigen Abgassteuerung im streitgegenständlichen Fahrzeug und deren Wirkungsweise davon ausgehen dürfen, dass die Betroffenheit des Fahrzeugs ausführlich anhand vorhandener Kenntnis geprüft worden ist. Ausweislich der Deckungsanfrage sollte das Fahrzeug mit mehreren unzulässigen Abschalteneinrichtungen zur Manipulation der Abgaswerte ausgestattet sein, die den Zweck verfolgten, die Einhaltung der Vorschriften über die Abgasemissionen nur im NEFZ zu gewährleisten. Außerhalb dieser Prüfsituation sollten die Abgaswerte unzulässig hoch sein. Die Zulassung hätte der Hersteller durch Täuschung der zuständigen Behörden erschlichen.

Die Klägerin beantragt,

an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 7.779,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage habe keine Aussichtslosigkeit bestanden. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung habe es keine höchstrichterliche Rechtsprechung zum Motor EA 288 gegeben. Mit der [REDACTED] sei vereinbart worden, die Klage nur im Falle einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung zu erheben. Mit Einholung der Deckungszusage habe der Beklagte seine Mandatspflichten erfüllt. Die [REDACTED] sei über das

Vorhandensein unzulässiger Abschaltungseinrichtungen, insbesondere das Thermofenster beraten worden. In Ansehung das ihr Fahrzeug über unzulässige Abschalteneinrichtungen verfüge, sei sie in Kenntnis, dass es keine Erfolgsgarantie gebe, und es auch noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe, zu dem Entschluss gekommen, es im Hinblick auf die bestehende Rechtsschutzversicherung probieren zu wollen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten kein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen Verletzung von Pflichten aus dem Anwaltsvertrag in Höhe von 7.779,47 gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG, §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB zu.

Maßstab dafür, ob der Beklagte der Klägerin aus übergegangenem Recht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sein kann, ist, ob es bei pflichtgemäßem Verhalten des Rechtsanwalts zu der Klageerhebung gekommen wäre. Ob der Rechtsstreit auch erfolgreich abgeschlossen wird, ist nicht entscheidend (vergleiche BGH Urteil vom 16.9.2021, IX ZR 165/19). Der Bundesgerichtshof hat in der vorgenannten Entscheidung zu den Maßstäben für den Regress eines Rechtsschutzversicherers gegenüber einem Rechtsanwalt des [REDACTED] ausgeführt, dass es eine mandatsbezogene Pflicht des Rechtsanwalts, einen aussichtslosen Prozess nicht zu führen, nicht gibt. Entscheidend sei vielmehr ob der Rechtsanwalt seinen Mandanten pflichtgemäß über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits - und zwar unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist, oder nicht-beraten hat. Die Beratung muss grundsätzlich allgemein, umfassend und möglichst erschöpfend sein. Unkundige muss Anwalt über die Folgen ihrer Erklärung belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat der Rechtsanwalt dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile zu vermeiden, die vorhersehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und er muss über Risiken aufklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (BGH IX ZR 261/03).

Nach welchem Maß ein Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung kommt der Erfüllung der Beratungspflicht eines Rechtsanwalts insoweit eine überragende Bedeutung zu (BGH IX ZR 165/19).

Zunächst es klarzustellen, dass der Beklagte der Pflicht zur Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage nicht deshalb enthoben war, weil auch die Klägerin als Rechtsschutzversicherung eine Überprüfung im Rahmen der Deckungszusage durchgeführt hat. Die rechtliche Bearbeitung des dem Rechtsanwalt anvertrauten Falles obliegt dem Rechtsanwalt selbst im Verhältnis zu einem rechtskundigen Mandanten (vergleiche BGH, Urteil vom 10.5.2012, IX ZR 125/10). Der Umstand, dass ein Mandant rechtsschutzversichert ist, führt nicht zu einer Entlastung des Rechtsanwalts, sondern lässt die von ihm zu beachtende anwaltliche Sorgfaltspflicht unberührt (vergleiche OLG Koblenz, 1 U 358/10).

Das Gericht hat erhebliche Zweifel, ob der [REDACTED] eine ordnungsgemäße Belehrung über die Risiken des beabsichtigten Rechtsstreits zu Teil geworden ist.

Die Behauptung einer ordnungsgemäßen Belehrung und Beratung muss substantiiert sein. Der Anwalt muss „den Gang der Besprechung im Einzelnen schildern, insbesondere konkrete Angaben darüber machen, welche Belehrungen und Ratschläge er erteilt und wie der Mandant darauf reagiert hat (BGH Urteil vom 5.2.1987, IX ZR 65/86; BGH IX ZR 75/10 BGH Urteil vom 14.5.2012, IX ZR 125/10). D h. der Anwalt muss im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast zunächst Zeit, Umstände, Art und Inhalt der behaupteten Belehrung und den Verlauf des Beratungsgesprächs, insbesondere auch die Reaktion des Mandanten auf Belehrungen, Ratschläge, Fragen und die wesentlichen Punkte des Gesprächs in einer Weise konkret darstellen, die erkennen lassen lässt, dass er den ihm obliegenden Aufklärungs- und

[REDACTED] des Rechtsanwalts, Rz. 728). Erst eine solche substantiierte Behauptung hat dann der Mandant auszuräumen. Dies gilt auch, wenn streitig ist, ob überhaupt ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Kommt der Anwalt seiner Darlegungslast nicht oder nicht ausreichend nach, gilt die Darstellung des Mandanten gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. (Fahrensdorf, Rz. 731).

Der Hergang des Beratungsgesprächs kann in dem hier zu entscheidenden Fall jedoch dahinstehen, da eine mangelhafte Aufklärung des Beklagten hinsichtlich der Prozessrisiken nicht ursächlich für die mit Kosten verbundene Prozessführung durch den Beklagten war.

Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, die durch den Beklagten erhobene Klage habe keinerlei Erfolgsaussichten gehabt, sodass aus diesem Grunde die [REDACTED] von der Führung eines Rechtsstreits Abstand genommen hätte, trifft diese Auffassung nicht zu. Das Maß nachdem ein Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung kommt der Erfüllung der Beratungspflicht eines Rechtsanwalts eine überragende Bedeutung zu (BGH IX ZR 165/19). Zum Zeitpunkt der Beratung durch den Beklagten gab es eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem hier betroffenen Motorraum EA 288 mit Zulassung unter dem sogenannten NEF-Zyklus und WLTP nicht. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dem Motortyp EA 189 konnte zur Beurteilung der Erfolgchancen einer zu erhebenden Klage nicht herangezogen werden, da die Motoren in keinsten Weise vergleichbar sind. Gründe, die [REDACTED] eine „erfolglose Klage“ hinzuweisen, bestanden mithin für den Beklagten nicht.

An Vortrag dazu, dass die [REDACTED] bei pflichtgemäßer Beratung, dass die Erfolgchancen einer Klage in Ansehung der völlig offenen Rechtsprechung nicht prognostiziert werden können, auch von Erhebung einer Klage Abstand genommen hätte, behauptet die Klägerin nicht. Die Klägerin hat nicht dargelegt was Ihre [REDACTED] gewollt hätte, wenn sie – auch – darüber aufgeklärt worden wäre, dass die Rechtslage höchstrichterlich ungeklärt und die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Abgasskandal im Fluss sind, Letzteres vor dem Hintergrund, dass der [REDACTED] für das Verfahren persönlich

[REDACTED] handelnder Mandant wäre bei Vorliegen einer Zusage der Rechtsschutzversicherung das Wagnis einer nur wenig erfolgversprechenden Prozessführung eingegangen, da er selbst im Fall des Prozessverlustes wegen deren Eintrittspflicht -abgesehen von einer Selbstbeteiligung

[REDACTED] die – unterstellt unzureichende-Belehrung des Beklagten nicht kausal auf die entstandenen Prozesskosten ausgewirkt, da die [REDACTED] zu Überzeugung des Gerichts auch

bei ordnungsgemäße Belehrung sich zur Durchführung des Klageverfahrens bei offenen Erfolgsaussichten einer Klage entschlossen hätte. Zu einer anderen Bewertung käme das Gericht nur, wenn eine Klage bezüglich des hier relevanten Motors zum Zeitpunkt der Klageerhebung praktisch aussichtslos gewesen wäre. Dann hätte der Beklagte die Mandantin nicht nur über die Erfolglosigkeit ihres Vorhabens, sondern auch darüber aufklären müssen, dass sie für eine erfolglose Klage keinen Rechtsschutz beanspruchen kann und eine Kündigung durch ihre Rechtsschutzversicherung riskiert. Eine aussichtslose Rechtsverfolgung ist nicht erforderlich im Sinne des § 125 VVG, weil eine redliche Partei nach einer solchen Belehrung
[REDACTED]
147/12).

Die Klage war daher insgesamt mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Fredrich
Vorsitzender Richter am
[REDACTED]

Verkündet am 18.09.2025

Wöstefeld, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte